

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0026/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.01.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Rechtsextremist Liebich ist jetzt formal eine Frau – ‚Ampel‘ hat einen großen Fehler gemacht“. Im Text geht es um den Fall der Neonazi-Person Liebich, die Ende 2024 ihren Namen und ihren Geschlechtseintrag hatte ändern lassen. Liebich hatte 2023 noch Transpersonen beschimpft und den Christopher Street Day in Halle gestört. Der Artikel fokussiert auf die Frage, ob Liebich, dem eine Haftstrafe droht, diese in einem Frauengefängnis verbüßen könnte.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, 10 und 12 des Pressekodex. Der Artikel benutze an vier Stellen – fälschlicherweise – männliche Pronomen für Liebich. Außerdem nenne die Autorin Liebichs alten männlichen Namen, was das Selbstbestimmungsgesetz verbiete.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Der Beitrag verstößt seiner Ansicht nach nicht gegen das Offenbarungsverbot des SBGG und damit auch nicht gegen die Ziffern 1, 8, 9, oder 12 des Pressekodex. Zwar dürften gemäß § 13 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) die bis zu ihrer jeweiligen Änderung nach § 2 SBGG eingetragene Geschlechtsangabe und eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart werden, schreibt der Chefredakteur. Die Zeitung habe aber keineswegs die vormals eingetragene Geschlechtsangabe oder den vormals eingetragenen Vornamen „offenbart“. Man habe nämlich nicht offenbaren können, was – wie im Fall Liebich – schon durch eine ausführliche Berichterstattungshistorie allgemein bekannt war. Das folge

bereits aus der Gesetzesbegründung, die der Chefredakteur an dieser Stelle zitiert und die festlegt, was „Offenbaren“ im Kontext des SBGG bedeutet.

Liebich habe im September 2023 CSD-Teilnehmer als „Schwuletteten“ bezeichnet und von „Transfaschismus“ schwadroniert. Wörtlich: „Wenn man einen Mann als Mann bezeichnet, obwohl er sich selbst als Frau sieht, dann kriegt man 'ne Anzeige.“ Dass Gerichte solchen Unterlassungsanzeigen recht gäben, habe Liebich „induzierten Irrsinn“ genannt. Noch im März 2024 habe Liebich im Zentrum von Halle in ein Mikrofon gerufen, Vereine wie „Bündnis gegen Rechts“ würden Kinder in Schulen „indoktrinieren“, ihnen „die Köpfe vergiften“. Sie würden dann „in diese Veranstaltungen rennen oder zum CSD und nicht wissen, welches Geschlecht sie gerade haben“. All' dies werde unstreitig bleiben. Mit dieser Form der Selbstöffnung falle die Abwägung, die sich in der Gesetzesbegründung findet, eindeutig zu Lasten Liebichs aus.

Der Chefredakteur zitiert weiter eine Passage von S. 55 der Gesetzesbegründung:

„Ob ein rechtliches Interesse in der durch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) geschützten Beschaffung von Informationen für die journalistische Tätigkeit liegen und eine Auskunftserteilung rechtfertigen kann, ist im Rahmen einer Abwägung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. ... Ein Offenbaren „erfordern“ kann ein öffentliches Interesse nur, wenn es gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt. Die Formulierung „öffentliches Interesse“ ist so zu verstehen, dass sie auch das Berichterstattungsinteresse der Presse umfassen kann. Ob das Berichterstattungsinteresse ein öffentliches Interesse zu begründen vermag, das ein Offenbaren erfordert, bedarf ebenfalls immer einer Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch für die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) aufgrund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine pluralistische Grundordnung, wenn eine Äußerung etwa im politischen Meinungskampf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage ausdrückt.“

Wer – wie Liebich – die Öffentlichkeit nutze, um sich in dieser Frage eindeutig und unmissverständlich zu positionieren, werde sich nicht erfolgreich gegen die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit durchsetzen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch die Mitteilung wahrer Tatsachen umfasse.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Liebich die Änderung seines Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat √ Postfach 12 10 30 √ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 √ Fax: 030/367007-20 √ E-Mail: info@presserat.de √ www.presserat.de